



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
2. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2000
3. 21. Nachtragssatzung vom 13.04.2000 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980.
4. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung - vom 13.04.2000
5. 3. Nachtragssatzung vom 13.04.2000 zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden
6. Satzungsbeschluss der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 für einen Bereich an der Walder Straße, westlich der Oststraße
7. Aufstellungsbeschlüsse des Bebauungsplanes Nr. 241 und der 7. Flächennutzungsplanänderung für einen Bereich zwischen der Düsseldorfer Straße/ Stadtgrenze zu Düsseldorf /Forststraße
8. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 242 für einen Bereich zwischen der Hülsenstraße/ Stadtgrenze zu Düsseldorf/ Forststraße
9. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 72 A, 3. Änderung für einen Bereich zwischen Walder Straße und „An der Gabelung“
10. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 78 B, 13. vereinfachte Änderung für den Eckbereich Gerresheimer Straße und Berliner Straße
11. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden
Am Jägersteig, Am Stadtwald, Am Weidblech, An der Bibelskirch (östl. der Autobahn), Auf der Hübben, Biesenstraße, Bleicherweg, Druckerweg, Eickert, Engelbertstraße, Färberweg, Fuchsbergstraße, Hummelsterstraße, Im Biesenbusch, Im Loch, In den Hesseln, Kleef, Krepperweg, Oststraße, Schlichterweg, Spinnerweg, Taubenstraße, Tucherweg mit Wohnhöfen, Zum Forsthaus, Zwirnerweg, Weg zwischen Fuchsbergstraße und Elberfelder Straße
12. Bekanntmachung der Bodenrichtwerte von Grundstücken in der Stadt Hilden für das Jahr 1999

AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

13. Abbruch und Neubau der Brücke Bismarckstrasse über die Itter
14. Erneuerung der Kesselanlage des Schulkindergartens Walter Wiederhold Str. 16 in Hilden
15. Einbau einer Sprech-, Alarm- und Pausenzeichenanlage an der städt. Hauptschule, Am Wiedenhof 1 -5, 40723 Hilden

Jahrgang

7

Nr.

9

Datum

20. April 2000

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Hauptamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 € (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und der Neuregelung der Arbeitszeit von Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit Abschnitt III Ziffer 4.7.7 der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360/SGV.NW 281) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528) wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen aus Anlass der Hildener Jazztage 2000 im Stadtgebiet von Hilden am Sonntag, dem 28. Mai 2000, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss (LschlG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LschlG) müssen die am 28.05.2000 offen gehaltenen Verkaufsstellen am Samstag, den 27. Mai 2000, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

Hilden, den 13.04.2000
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
Günter Scheib

2. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2000

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Hilden liegt in der Zeit

vom 25.04.2000 bis 28.04.2000

während der Dienststunden

Dienstag	von 8.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 7.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 16.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hilden ,Am Rathaus 1, Zimmer 113, 40721 Hilden zur Einsicht aus.

Der/Die Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das eigene Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist,

spätestens bis 28.04.2000,

beim Bürgermeister der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2000 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in den Landtagswahlbezirken 41 Mettmann I bzw. 42 Mettmann II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlbezirkes

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.05.2000, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden (Adresse und Öffnungszeiten unter 1.).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm/ihr von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem/der Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Der/Die Wähler/in kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Er/Sie unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages und steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Der/Die Wähler/in verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Bundespost als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Der Bürgermeister
Günter Scheib

3. 21. Nachtragssatzung vom 13.04.2000 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.04.2000 folgende 21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 28.10.1980 in der z. Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Teil I des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 15.10.83 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Straßenreinigungssatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

- 1.1 Neuaufnahme:
lfd. Nr. 285a/1346 Steinauer Str. - Wohnhof zu Haus Nr. 75 ff,
- 1.2 Änderung:
lfd. Nr. 130a Heidepark - ohne Stich zu den Häusern Nr. 10 - 12,
lfd. Nr. 130b Heidepark - Stich zu den Häusern Nr. 10 - 12.

Lfd. Nr./ Straßen schlüssel	Straßenname	Reinigung durch				Häufig keit der Reinigung 14- täglich	Straßenart
		Stadt		Grundstückseigentümer			
		Fahrbahn	Fußgängerzone	Geh- und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
1	2	3	4	5	6	7	8
285a/ 1346	zu § 1 1.1 Steinauer Straße - Wohnhof zu Haus Nr. 75 ff zu § 1 1.2				X	1	1

130a/ 1110	Heidepark - ohne Stich zu den Häusern Nr. 10 - 12	X		X		1	1
130b/ 1110	Heidepark - Stich zu den Häusern Nr. 10 - 12				X	1	1

§ 2

Inkraft treten

Die Nachtragssatzung tritt am 1.5.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 21. Nachtragssatzung vom 13.04.2000 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.10.1980 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.04.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

4. **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung -vom.13.04.2000**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NRW, S. 762), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NRW 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I, S. 164) hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 12.04.2000 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Alle Bürgerinnen und Bürger sind gehalten, Abfälle sowie Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden. Die nicht vermeidbaren Abfälle sind so zu sortieren, dass die stofflich verwertbaren Abfälle wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt und die nicht verwertbaren Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden können.

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Hilden betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Hilden erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Hilden kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt Hilden wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Hilden umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Stadt Hilden gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.

Restmüll im Sinne dieser Satzung ist der Müll, der nach Trennung des Sperrgutes, der Schadstoffe, der Bioabfälle und der Wertstoffe verbleibt. Der Restmüll wird mittels der schwarzen/grauen Abfallbehälter (MGB - § 10) entsorgt.

2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 4 Abs. 1), die nach dieser Satzung in Biotonnen eingebracht werden dürfen.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
4. Einsammlung und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
Bei der Sperrgutabfuhr werden Altmetalle und Altholz zur Verwertung aussortiert.
5. Einsammeln und Befördern von Altkühlschränken und Elektronikschrott
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
7. Annahme von Grünabfällen auf dem städt. Bauhof.
8. Annahme von Altkleidern und Textilien an den Depotcontainerstandorten
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biotonnen, Blaue Tonnen), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammmlung, Entsorgung von Altkühlschränken und Elektroschrott) sowie durch eine getrennte Einsammlung im Bringsystem von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung auf dem städt. Bauhof (Container für Grünabfall, Altmetalle, Altpapier und Elektroschrott, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten regeln die §§ 4, 10 - 15 dieser Satzung

- (3) Über das Duale System der Privatwirtschaft werden Altglas (Depot-Container-Standorte), Verpackungen aus Pappe und Papier (Blaue Tonne) und Leichtstoffverpackungen (Gelber Sack/Tonne) erfasst. Jede Besitzerin und jeder Besitzer dieser Wertstoffe ist aufgefordert, hierfür die von der privaten Entsorgungsfirma zur Verfügung gestellten Behältnisse zu benutzen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hilden sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind nicht in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste 1 aufgeführt; die Liste 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt Hilden kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16, Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17, Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18, Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Bioabfälle, Schadstoffe, Sperrmüll

A. Bioabfälle

- (1) Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativorganischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. ungekochte pflanzliche Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
- (2) In die Biotonne dürfen nicht eingebracht werden: alle gekochten, gegarten oder zubereiteten Speiseabfälle, insbesondere tierische Speiseabfälle, wie z.B. Fleisch, Fisch, Knochen, Saucen und Milchprodukte.
- (3) Die aus privaten Haushalten und Gärten in den Biotonnen bereitgestellten Bioabfälle werden im Holsystem eingesammelt und befördert. Die Biotonnen werden von der Stadt Hilden zur Verfügung gestellt. Den in Satz 1 genannten Abfällen sind gleichgestellt die Bioabfälle aus Kantinen, Büros, Werkwohnungen der der Entsorgung angeschlossenen Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe sowie Verwaltungen. Reine Gartenabfälle von Grundstücken mit mehr als 1.000 qm Außenanlagen/gärtnerisch genutzten Flächen /

Grundstücksfläche bzw. mehr als 1 cbm reinen Gartenabfällen im Monat gehören zur Grünabfallsammlung nach § 4 Buchstabe A Abs. 4 dieser Satzung.

- (4) Sperrige Grünabfälle aus privaten Gärten sowie größere Mengen an Grünabfällen (Frühjahrsschnitt, Herbstlaub, größere Außenanlagen und Gärten) werden zusätzlich im Bringsystem bei der städt. Grünabfallsammlung angenommen. Äste und kleine Bäume werden nur mit einem Stammdurchmesser von weniger als 10 cm und einer Länge von 100 cm gebündelt entgegengenommen. Bei Bäumen und Sträuchern muss der Wurzelstock entfernt sein. Die Termine sowie die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Hilden bekanntgegeben.
- (5) Die Stadt Hilden fördert die Eigenkompostierung von Bioabfällen.
- (6) Die in bzw. bei Ausübung einer gewerblichen Gärtner- oder Landschaftsbautätigkeit anfallenden Gartenabfälle sind von der kommunalen Entsorgung bzw. Verwertung ausgeschlossen.

B. Schadstoffe

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt Hilden bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle in diesem Sinne sind insbesondere solche, die in der Liste 2, (Anlage zu dieser Satzung) aufgeführt sind. Die Liste 2 der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die in Absatz 2 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.
- (4) Die Ablieferung von Schadstoffen an den städt. stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen ist nur von privaten Haushalten in haushaltsüblichen Mengen zulässig.
- (5) Dienstleistungs- und Kleingewerbebetriebe können sich des seitens des Kreises zur Verfügung gestellten Schadstoffmobils oder der Sammelstellen für Dienstleistungsbetriebe und Kleingewerbe bedienen.

C. Sperrmüll

- (1) Die Anschlussberechtigten und alle anderen Abfallbesitzenden im Gebiet der Stadt Hilden haben

im Rahmen der §§ 3 bis 6 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, gesondert abfahren zu lassen. Die Abfuhr erfolgt auf Anmeldung. Die Anmeldenden werden über den Tag des Einsammelns und Beförderns jeweils gesondert benachrichtigt.

- (2) Sperrgut sind bewegliche Haushalts- und Einrichtungsgegenstände, die wegen Größe und Umfang nicht in die Restmülltonne passen.
- (3) Von der Sperrgutentsorgung ausgeschlossen sind alle mit einem Baukörper ehemals verbundenen Abbruchgegenstände (Bauschutt und Baumischabfälle) sowie:
 - Restmüll, der nach Größe und Umfang in die Restmülltonne passt
 - Abfälle, die unter § 4 Buchstaben A und B aufgeführt sind
 - Auto- und Motorradteile,
 - Nachstromspeicheröfen,
 - Abfälle, die in der Anlage - Liste 1 - zu dieser Satzung nicht aufgeführt sind.
- (4) Sperrige Abfälle müssen am Abholort sortiert nach Metallschrott, Elektronikschrott, Altholz und sonstigem Sperrmüll bereitgestellt werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Hilden den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hilden haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hilden liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter,

Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW., S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW., S. 670, - SGV NRW.74).

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Hilden an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung

zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Hilden/dem Kreis Mettmann nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).
Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfälle besteht dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden, kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S. des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht.

Die Stadt Hilden stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordert.
Die Stadt Hilden stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob

eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Hilden gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 18.12.1998 (Amtsblatt des Kreises Mettmann) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Hilden bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) Müllgroßbehälter - MGB - (40 l)
Farbe schwarz/grau
 - b) Müllgroßbehälter - MGB - (60 l)
Farbe schwarz/grau
 - c) Müllgroßbehälter - MGB - (80 l)
Farbe schwarz/grau
 - d) Müllgroßbehälter - MGB - (120 l)
Farbe schwarz/grau
 - e) Müllgroßbehälter - MGB - (240 l)
Farbe schwarz/grau
 - f) Großraumabfallbehälter - (660 l)
Farbe schwarz/grau
 - g) Großraumabfallbehälter - (770 l)
Farbe schwarz/grau
 - h) Großraumabfallbehälter - (1100 l)
Farbe schwarz/grau
 - i) Bio - Tonne - (120 l) Farbe braun
 - j) Bio - Tonne - (240 l) Farbe braun
- (3) Für vorübergehend zusätzlich anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignen, können von der Stadt Hilden zugelassene Abfallsäcke benutzt

werden. Sie werden von der Stadt Hilden eingesammelt, soweit sie neben den Restabfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfallsäcke sind käuflich zu erwerben.

- (4) Der Abfall darf nur in die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt und nicht in anderer Weise, z.B. neben den Abfallbehältern, abgelagert werden. Andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Abfallbehälter und Abfallsäcke werden weder entleert noch befördert.
- (5) Die Abfallbehälter nach Absatz 2 sind von den Anschlusspflichtigen mit einer durch die Stadt Hilden ausgegebenen Siegelmarke zu versehen. Nur die mit einer gültigen Siegelmarke versehenen Abfallbehälter werden entleert.
- (6) Für die Sammlung von Papier und Pappe stehen die blauen Müllgroßbehälter 240 l und Großraumabfallbehälter 1100 l des Dualen Systems zur Verfügung. Anzahl und Größe der blauen Behälter richten sich nach dem vom Grundstückseigentümer gemeldeten Bedarf.
Das Gesamtvolumen für die Sammlung von Altpapier im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich wird auf das 2-fache des angemeldeten wöchentlichen Restmüllvolumens begrenzt.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes angeschlossene Grundstück sind die Restmülltonnen im erforderlichen Umfang durch den/die Grundstückseigentümer/in anzuschaffen.
Ferner erhält jedes Grundstück auf Anforderung die Blaue Tonne.
Die Nutzung der braunen Biotonne ist freigestellt. Sie wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
Soweit die Biotonnen zur Reduzierung des Mindestrestmüllvolumens gem. Abs. 3 benutzt werden, sind die Bioabfälle in diese Gefäße einzufüllen und zum Einsammeln zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei der Bestimmung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter ist von einem Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gem. den Bestimmungen des MeldeG NW gemeldete Person auszugehen.
- (3) Bei Benutzung der Bio-Tonne oder der schriftlichen Erklärung, dass die Bioabfälle auf dem eigenen Grundstück in geeigneter Weise (Lattenkomposter, geschlossene Kompostersysteme) und in ausreichender Menge kompostiert werden, kann von einem Mindestrestmüllvolumen von 10 Litern pro Person und Woche für jede auf dem Grundstück gemeldete Person bei der Bestimmung der Anzahl und Größe der Abfallbehälter ausgegangen werden.
- (4) Bei Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie öffentlichen Verwaltungen etc. wird die Anzahl und

Größe der Abfallbehälter für die Restmüllentsorgung nach dem erwarteten Restmüllaufkommen bemessen.

- (5) Änderungen in der Ausstattung eines Grundstückes mit Abfallbehältern wirken sich ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats aus. Sollte die Änderung in einer Verringerung der erforderlichen Anzahl der Abfallbehälter bzw. der Größe der Abfallbehälter bestehen, wird die Meldung ab 01. des auf die Mitteilung folgenden Monats berücksichtigt.
- (6) Es können auf Antrag auf freiwilliger Basis gebildete grundstücksüberschreitende Müllgemeinschaften für die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern - MGB - (Inhalt 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l), Großraumabfallbehältern (Inhalt 660 l, 770 l, 1100 l) und Biotonnen (Inhalt 120 l, 240 l) zugelassen werden. Der von allen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern in der Müllgemeinschaft zu unterzeichnende Antrag ist bei der Stadt Hilden (Stadtsteueramt) einzureichen. In dem Antrag sind der Standort der Abfallbehälter und eine Anschlusspflichtige bzw. ein Anschlusspflichtiger aus der Müllgemeinschaft als bevollmächtigt zu benennen.

Über die Zulassung einer Müllgemeinschaft entscheidet die Stadt. Eine Zulassung wird nur auf Widerruf erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zulassung besteht nicht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden bleiben hiervon unberührt.

Die als Müllgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

Die Auflösung einer sowie jede sonstige Änderung innerhalb einer Müllgemeinschaft sind der Stadt Hilden unverzüglich anzuzeigen.

- (7) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht angemeldet worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hilden den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und anzumelden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht stören und darüber hinaus ihrem Zweck entsprechend ohne

Misstände zu benutzen sind. Die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die erforderlichen Abfallbehälter (Müllgroßbehälter, Großraumabfallbehälter), die eine staubfreie Entleerung in die Sammelfahrzeuge ermöglichen müssen, sind von den Anschlusspflichtigen zu beschaffen und zu unterhalten. Sie verbleiben im Eigentum der Anschlusspflichtigen. Für die Beschaffung der Abfallsäcke gilt § 17 Abs. 2.

Die Biotonnen werden von der Stadt Hilden auf Anforderung durch die Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellt. Sie verbleiben im städt. Eigentum.

- (2) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen im Haus wohnenden Personen zugänglich sind und vorschriftsmäßig benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (4)
 - a) Behälterglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grün glas in die bereitgestellten Depotcontainereinzufüllen.
 - b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfall behälter zur Abholung bereitzustellen.
 - c) Bioabfälle können in den braunen Abfallbehälter eingefüllt und zur Abholung bereitgestellt werden. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in den schwarzen/grauen Restmüllbehälter einzufüllen.
 - d) Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff mit dem Grünen Punkt sind in den gelben Sack/Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Sack/Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen/grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen/grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich

verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

- (6) Die Haftung für Schäden, die vorallem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) a) Die Leerung der Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 und 3 erfolgt 14-täglich einmal nach einem von der Stadt Hilden festgesetzten Plan.
- b) Die Stadt kann auf Antrag abweichend von der 14-täglichen Leerung das wöchentliche Einsammeln und Befördern der Abfälle bei Großraumabfallbehältern zulassen, wenn die Anschlusspflichtigen nachweisen, dass dies für ihre Grundstücke aus organisatorischen Gründen (z.B. anfallende Abfallmenge, Anzahl der Großraumabfallbehälter) notwendig ist.
- (2) Muss der Zeitpunkt des Einsammelns und der Beförderung aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies durch die Stadt Hilden rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe durch Gründe, die die Stadt Hilden nicht zu vertreten hat, können Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
- (3) Kann die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person der Anschlusspflichtigen oder der Abfallbesitzenden liegenden Gründe nicht erfolgen, so wird das Einsammeln und die Beförderung erst nach Fortfall des Grundes, jedoch frühestens zum nächsten Abholtermin vorgenommen.
- (4) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und die Beförderung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen oder allen anderen Abfallbesitzenden am Rand der öffentlichen Straße (Abholort) bereitzustellen. Als öffentliche Straße gilt nur die gemäß den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NW gewidmete Verkehrsfläche. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten frühestens ab 20.00 Uhr des Tages vor der Entleerung bis spätestens 7.00 Uhr am Abholtag durch die Müllabfuhr auf dem öffentlichen Gehweg, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitgestellt werden, ohne dass hierdurch der Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet werden darf. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen oder ihren Beauftragten

unverzüglich von der öffentlichen Straße / Gehweg zu entfernen.

- (5) Wenn das Sammelfahrzeug nicht ohne Schwierigkeiten unmittelbar am Grundstück vorfahren kann, müssen die gefüllten Abfallbehälter an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Abholort gebracht werden. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen kann durch die Stadt Hilden eine Ausnahme von den Vorschriften des Absatzes 4 Satz 2 zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass dem Einsatz der Sammelfahrzeuge auf nichtöffentlichen Verkehrsflächen (mittels Baulast gesicherte Fahrrechte) keine technischen Gründe entgegenstehen und eine **Haftungsfreistellungserklärung** des Grundstückseigentümers vorliegt.

§ 15

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Hilden den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Hilden unverzüglich zu benachrichtigen

§ 16

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Hilden ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt Hilden berechtigt, die **n o t w e n d i g e n Z w a n g s m i t t e l** des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Hilden ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 17

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Hilden obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 18

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ,Anfall der Abfälle,

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung vorgeschriebenen Siegelmarken zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der aufgestellten Abfallbehälter angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gem. § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Hilden über, sobald sie eingesammelt sind. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden jedoch als Fundsache behandelt. Die Stadt Hilden ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 19

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hilden und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Hilden werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Hilden erhoben.

§ 20

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle

sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind

§ 21

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Hilden zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) entgegen § 6 Abs. 1, Satz 1 u. 2, und Abs. 2 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt.
 - c) seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle, nach § 6 Abs. 1, Satz 3, und Abs. 2 der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen,
 - d) für das Einsammeln und Befördern von Abfällen Abfallbehälter benutzt, die nicht nach § 10 Abs. 2 zugelassen sind,
 - e) entgegen § 10 Abs. 4 Abfälle neben den Abfallbehältern ablagert,
 - f) nicht die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern gem. dem Mindestrestmüllvolumen des § 11 Abs. 1 oder des § 11 Abs. 2 oder des § 11 Abs. 3 aufstellt,
 - g) seiner unverzüglichen Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 6 bei Auflösung oder Änderung innerhalb einer Müllgemeinschaft nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 13 Abs. 1 seiner Beschaffungs- bzw. Unterhaltungspflicht der erforderlichen Abfallbehälter nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 Abfallbehälter so weit füllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,
 - j) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 Abfälle in Abfallbehälter einstampft oder in ihnen verbrennt,
 - k) entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt,

- l) entgegen § 13 Abs. 4 Buchstaben a) bis e) die für bestimmte Abfälle vorgesehenen Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt,
 - m) nicht die nach § 14 Abs. 4 Satz 1 erforderlichen Maßnahmen trifft, die das Einsammeln und Befördern der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust sichern,
 - n) entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 gefüllte Abfallbehälter vor 20.00 Uhr des Tages vor der Entleerung durch die Müllabfuhr auf dem öffentlichen Gehweg, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der öffentlichen Straße geschlossen bereitgestellt, oder hierdurch den Verkehr in unzumutbarer Weise behindert oder die öffentliche Sicherheit gefährdet,
 - o) entgegen § 14 Abs. 4 Satz 5 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße / Gehweg entfernt,
 - p) entgegen § 14 Abs. 5 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die gefüllten Abfallbehälter an einen von der Stadt Hilden zu bestimmenden Aufstellungsort zu bringen.
 - q) seiner Anzeigepflicht bei erstmaligem Anfall bzw. wesentlichen Veränderungen der anfallenden Abfälle nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - r) der unverzüglichen Benachrichtigungspflicht nach § 15 Abs. 2 bei Wechsel der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers nicht nachkommt,
 - s) entgegen § 16 Abs. 1 seiner über § 15 hinaus bestehenden Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - t) entgegen § 16 Abs. 3 Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt,
 - u) entgegen § 18 Abs. 4 unbefugt angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Die Satzung tritt am 01.05.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Hilden vom 09.10.1995 in der Fassung vom 12.12.1996 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden

Liste 1 der Abfälle gemäß § 3 Abs. 1, die durch die Stadt Hilden eingesammelt und befördert werden, soweit sie in haushaltsüblichen Mengen und gemeinsam mit den aus privaten Haushalten stammenden Abfällen entsorgt werden können.

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
20	<i>Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen, einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen</i>
<u>2001</u>	<u>getrennt eingesammelte Fraktionen</u>
200101	Papier und Pappe
200108	organische, kompostierbare Küchenabfälle
200118	Medikamente ohne Zytostatika
200110	Bekleidung (Altkleider und Textilien)
200123	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Kühlschränke)
200124	elektronische Geräte (z.B. gedruckte Schaltungen, Elektronikschrott)
<u>2002</u>	<u>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</u>
200201	kompostierbare Abfälle
<u>2003</u>	<u>andere Siedlungsabfälle</u>
200301	gemischte Siedlungsabfälle
03	<i>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Zellstoffen, Papier, Pappe, Platten und Möbeln</i>
<u>0301</u>	<u>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</u>
030101	Rinden und Korkabfälle, nicht kompostierbar
030102	Sägemehl, nicht kompostierbar
030103	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furniere, nicht verwertbar
<u>0303</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier und Pappe</u>
030301	Rinde, nicht kompostierbar
030307	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchte Pappe

04	<i>Abfälle aus der Leder und Textilindustrie</i>
<u>0402</u>	<u>Abfälle aus der Textilindustrie</u>
040201	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern und anderen Naturfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs, nicht kompostierbar
040202	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
040203	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, vorwiegend künstlichen und synthetischen Ursprungs
040205	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend pflanzlichen Ursprungs
040206	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend tierischen Ursprungs
040207	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, vorwiegend künstlichen und synthetischen Ursprungs
040208	Abfälle aus verarbeiteten gemischten Textilfasern
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomere, Plastomere
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette und Wachse)
08	<i>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Überzügen (Farben, Lacke, Email), Dichtungsmassen und Druckfarben</i>
<u>0801</u>	<u>Abfälle aus der HZVA von Farben und Lacken</u>
080105	ausgehärtete Farben und Lacke
<u>0803</u>	<u>Abfälle aus der HZVA von Druckfarben</u>
080309	verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen)
09	<i>Abfälle aus der photographischen Industrie</i>
<u>0901</u>	<u>Abfälle aus der photographischen Industrie</u>
090107	Filme und photographische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
12	<i>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung von Metallen, Keramik, Glas und Kunststoffen</i>
<u>1201</u>	<u>Abfälle aus der mechanischen Formgebung (Schmieden, Schweißen, Pressen, Ziehen, Drehen, Bohren, Schneiden, Sägen und Feilen)</u>
120105	Kunststoffteile

15	<i>Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung</i>
<u>1501</u>	<u>Verpackungen</u>
150101	Papier und Pappe, nicht verwertbar
150102	Kunststoff
150103	Holz, nicht verwertbar
150105	Verbundverpackungen, nicht verwertbar
150106	gemischte Materialien
18	<i>Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</i>
<u>1801</u>	<u>Abfälle aus Entbindungsstationen, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge beim Menschen</u>
180101	spitze Gegenstände, in gesicherten Behältnissen bereitgestellt
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)
<u>1802</u>	<u>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</u>
180201	spitze Gegenstände, in gesicherten Behältnissen bereitgestellt
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

Liste 2 der Abfälle aus Haushaltungen, die gemäß § 4 B dieser Satzung an den von der Stadt betriebenen stationären

und/oder mobilen Sammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen angenommen werden.

EAK-Schlüssel	Bezeichnung
150199D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Metallverpackungen)
150299D1	Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen (Kunststoffverpackungen)
160201	Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen
160502	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB und PCT enthalten
160503	andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.
200112	andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.
200113	Farben, Druckfarben, Klebstoffe, und Kunstharze
200114	Lösemittel
200115	Säuren
200117	Laugen
200119	Photochemikalien
200120	Pestizide
200121	Batterien
200122	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123	Aerosole (Spraydosen nicht entleert)
	Halogenhaltige Feuerlöscher

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hilden - Abfallentsorgungssatzung -vom 13.04.2000 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.04.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

5. Nachtragssatzung vom 13.04.2000 zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.04.2000 folgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z.Z. gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers die bzw. der Erbbauberechtigte. Den Eigentümerinnen bzw. den Eigentümern gleichgestellt sind Wohnungseigentümerinnen bzw. Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen bzw. Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz des Grundstücks dinglich Berechtigten.

Mehrere Eigentümerinnen bzw. Eigentümer eines Grundstücks haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Tritt ein Wechsel in der Person der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über. Die Gebühr für den laufenden Monat hat die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer zu entrichten; jedoch haftet daneben auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer. Wenn die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung schuldhaft versäumt, so haftet sie bzw. er für die Abfallentsorgungsgebühr, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Hilden entfällt, neben der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer.
- (3) Die Mitglieder einer Müllgemeinschaft gem. § 11 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung haften als Gesamtschuldner für die Abfallentsorgungsgebühr.

(2) § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf den Anschluss des Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter (§ 10 Abs. 1 und 2 der Abfallentsorgungssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung) schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht im übrigen ohne Rücksicht darauf, ob ein Abfallbehälter regelmäßig, mit Unterbrechung oder gar nicht zum Einsammeln oder zur Abfuhr bereitgestellt worden ist.

(3) § 4 Absatz 3 wird gestrichen

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Nachtragssatzung vom 13.04.2000 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.04.2000

Der Bürgermeister

Günter Scheib

6. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 12. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 für einen Bereich an der Walder Straße, westlich der Oststraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 12.04.2000 die 12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie den §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)

in der z. Zt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt an der Walder Straße und umfasst das Flurstück 856 in Flur 46 der Gemarkung Hilden.

Der Bebauungsplan Nr. 148, 12. vereinfachte Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 148, 12. vereinfachte Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 148, 12. vereinfachte Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 148, 12. vereinfachte Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 148, 12. vereinfachte Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 148, 12. vereinfachte Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 148, 12. vereinfachte Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 148, 12. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

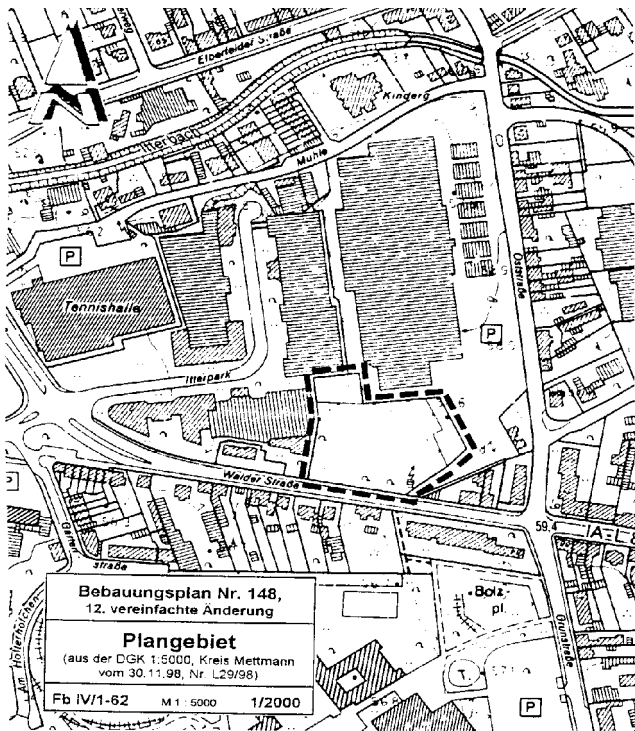
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 17.04.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 17.04.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib



Mit der Aufstellung dieser Pläne soll der Bau einer Umgehungsstraße ermöglicht werden.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen

7. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse des Bebauungsplanes Nr. 241 und der 7. Flächennutzungsplanänderung für einen Bereich zwischen der Düsseldorfer Straße/ Stadtgrenze zu Düsseldorf /Forststraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 12.04.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 241 sowie der 7. Flächennutzungsplanänderung gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet wird im Süden von der Düsseldorfer Straße begrenzt. Die östliche Plangrenze verläuft Richtung Norden westlich der Flurstücke 212, 243, 239, 189, 169, 130, 252, 249 (Flur 1 Gemarkung Hilden), quert die Reisholzstraße und verläuft weiter westlich der Flurstücke 186, 120, 121 (Flur 1 Gemarkung Hilden). Im Norden begrenzt die Flur 4 das Plangebiet und im Osten in südlicher Richtung verläuft die Grenze vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 290 (Flur 4) senkrecht, die Reisholzstraße querend, auf die Nordwestecke des Flurstückes 177 (Flur 1). Die Plangebietsgrenze verläuft dann weiter östlich der Flurstücke 180, 237, 236, 234, 232, 231 (Flur 1 Gemarkung Hilden) und in Verlängerung der östlichen Flurstücksgrenze 231 bis zur Stadtgrenze zu Düsseldorf und längs der Stadtgrenze auf die Düsseldorfer Straße.

Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

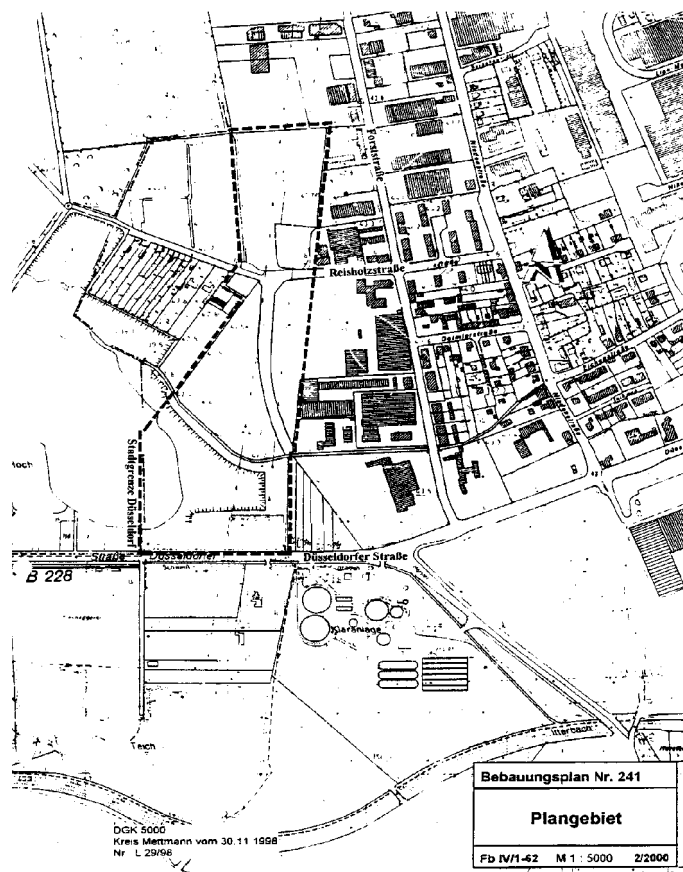
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 17.04.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird
hiermit angeordnet.

Hilden, den 17.04.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib



8. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 242 für einen Bereich zwischen der Hülsenstraße/ Stadtgrenze zu Düsseldorf/ Forststraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 12.04.2000 folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 242 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Das Plangebiet wird im Norden von der Hülsenstraße, im Westen von der Stadtgrenze zu Düsseldorf und im Süden von der Flur 1 begrenzt. Die östliche Grenze liegt in ca. 35 m Abstand parallel zur Stadtgrenze. Das Gebiet beinhaltet folgende Flurstücke: 290, 248, 287, 204, 286, 276, 351 teilweise, 263, 202, 264, 253, 339, 200, 338, 242, 333, 196, 323, 194, 315, 316, 307, 297, 182 teilweise, 185 teilweise (alle in Flur 4 der Gemarkung Hilden).

Mit dem Bebauungsplan soll der Bau einer Umgehungsstraße ermöglicht werden;

2. die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 104 von 1962 gemäß § 2 Abs. 1 soweit er vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 242 erfasst wird.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 17.04.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 17.04.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib



9. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 72 A, 3. Änderung für einen Bereich zwischen Walder Straße und „An der Gabelung“

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 12.04.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 A, 3. Änderung beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 30, 31, 927 und 929 sowie ein Teilstück des Flurstückes 1003 in der Flur 59 der Gemarkung Hilden.

Mit der Änderung soll das Baurecht auf aktuelle städtebauliche Anforderungen und die Erfordernisse des Denkmalschutzes angepasst werden. Eine sinnvolle Bebauung des Flurstückes 929 soll ermöglicht werden.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

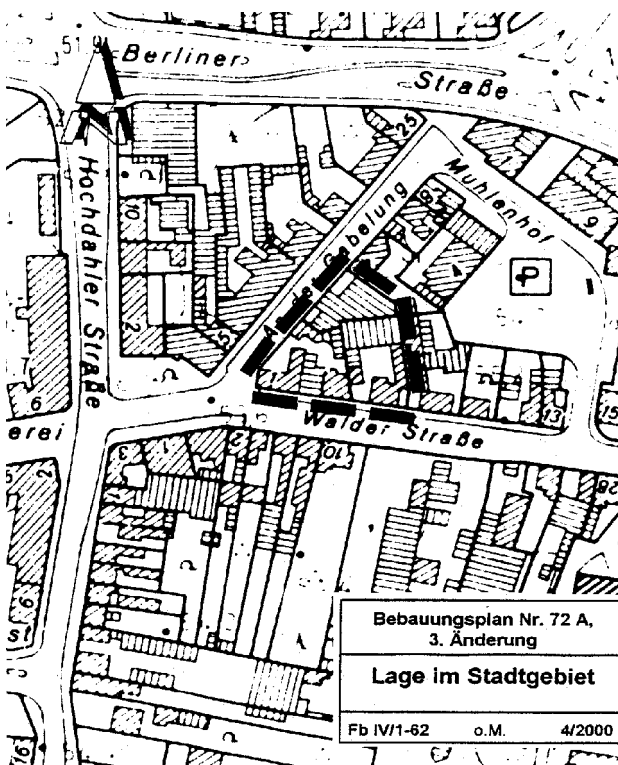
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.04.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.04.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib



10. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 78 B, 13. vereinfachte Änderung für den Eckbereich Gerresheimer Straße und Berliner Straße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 12.04.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 B, 13. vereinfachte Änderung beschlossen. Mit der Änderung soll eine geringfügige Erweiterung der Baumöglichkeit erreicht werden. Die Ausweisung für „Baulinien“ und „Baugrenzen“ werden vertauscht.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 1528 in Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

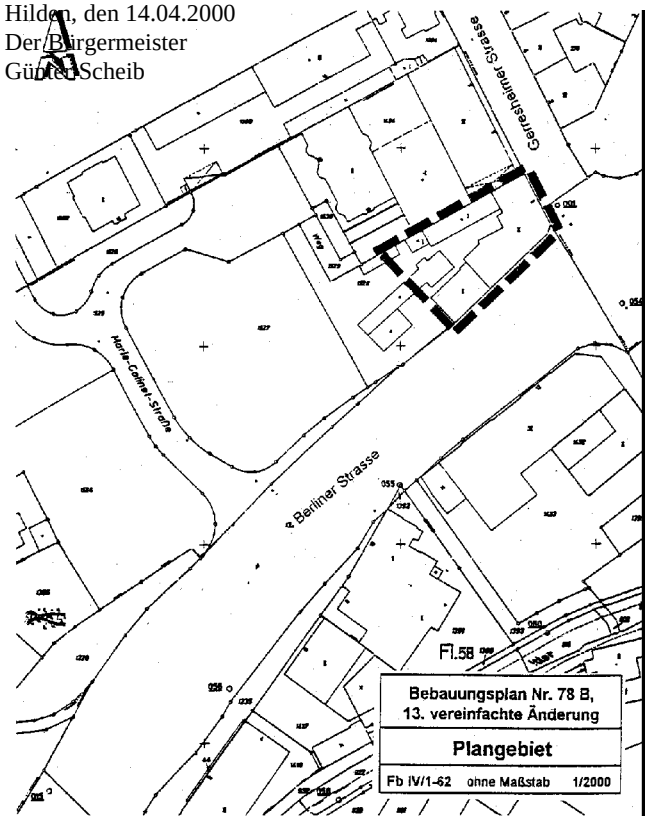
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 14.04.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 14.04.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib



11. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden:

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 12.04.2000 folgenden Beschluss:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Hummelsterstraße	bis Schlichterweg	48	727, 1528, Teil aus 1927;
2	Oststraße	von der Elberfelder Straße bis zur Auffahrt Ostring	47; 48	575; 1340;
3	Oststraße	von der Elberfelder Straße bis zur Walder Straße	47;48	858; 1912, 1928;
4	Taubenstraße	bis Schlichterweg	48	353, 354, 355, 356, 357, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 975, 976;

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
5	Am Jägersteig		9	169, 175, 176, 466, 459, 547, 567, 573, 582, 670, 673, 675, 677, 679, 686;
6	Am Stadtwald		9	156, 448, 454, 459, 467;
7	Am Weidblech	mit Fußweg zum Kleef	9	532, 572, 732, 853, 854, 859, 861, 1065, 1080;
8	Auf der Hübben		9	287, 342, 523, 749, 872;

9	Biesenstraße		9; 48;	450, 451, 457, 458, 461, 464, 465, 833; 373, 692, 694, 696, 698;
10	Bleicherweg		48	685;
11	Druckerweg	mit Stichweg zu HsNr. 11-13	48	473, 475, 657, 675, 686, 1023, 1345;
12	Engelbertstraße		48	230, 1146, 1167, 1189, 1206, 1965;
13	Färberweg		48	1022;
14	Fuchsbergstraße		46; 47; 48;	237, 797; 36, 147, 148, 330, 446, 447, 449, 472; 1911, 1913, 1915;
15	Hummelsterstraße	ab Schlichterweg	47; 48;	583, 585; 1406, Teil aus 1927;
16	Im Biesenbusch		47	491, 497, 504, 565, 591, 599;
17	In den Hesseln		9	1140, Teil aus 1172, 1175, 1178, 1243, 1269;
18	Kleef		9	426, 428, 795, 800, 874;
19	Krepperweg		48	462;
20	Schlichterweg		48	421, 438, 1405;
21	Spinnerweg		48	1931;
22	Taubenstraße	ab Schlichterweg	9; 47;	134; 490, 496,
23	Tucherweg	mit Wohnhöfen und Durchgängen zur Berliner Straße	48	1420, 1423, 1426, 1440, 1451, 1452, 1454, 1596, 1827;
24	Zwimmerweg	mit Wegen vor den Häusern HsNr. 8-14, 16-22	48	639, 646, 648, 943, 949, 1636, 1638, 1644, 1703, 1704;

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
25	Weg	zwischen Fuchsbergstraße und Elberfelder Straße	47	225

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr als Wirtschaftsweg** gewidmet:

Lfd. Nr.	Wirtschaftsweg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
26	An der Bibelskirche	östlich der Autobahnbrücke	23	24
27	Eickert		40	26
28	Im Loch	von der Bibelskirche bis zur Hochdahler Straße mit Zufahrt zu den Häusern HsNr. 25-33	23; 40;	28, 29, 30, 31; 64, 67, 96
29	Zum Forsthaus	von Im Loch bis zum Forsthaus	40; 42; 43;	19, 25, 81; 2; Teil aus 20

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

Hilden, den 17.04.00

in Vertretung

1. Beigordneter

Thiele

12. Bekanntmachung der Bodenrichtwerte von Grundstücken in der Stadt Hilden für das Jahr 1999

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Mettmann hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2253) und gemäß § 11 (1) und (2) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte vom 07.03.1990 - Gutachterausschussverordnung NW - (GV NW 1990, S 156) für den Bereich der Stadt Hilden Bodenrichtwerte für das Jahr 1999 ermittelt und diese in einer Bodenrichtwertkarte (Maßstab 1:15.000) nachgewiesen.

Gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch und § 11 (4) der Gutachterausschussverordnung werden die ermittelten Bodenrichtwerte hiermit bekanntgegeben.

Die Bodenrichtwertkarte liegt im

Vermessungsamt
Am Rathaus 1
4. Etage, Zimmer 445

in der Zeit vom

02.05.2000 bis einschl. 30.05.2000

während der Dienstzeiten aus.

Daneben kann jederzeit während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreis Mettmann in 40822 Mettmann, Goethestraße 23 (Verwaltungsgebäude II der Kreisverwaltung), 1. Obergeschoss, Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Mettmann, den 06.04.2000

Schwandke

Vorsitzender des Gutachterausschusses

**AUSSCHREIBUNGEN
DER STADT HILDEN**

13. Abbruch und Neubau der Brücke Bismarckstrasse über die Itter

Die Stadt Hilden schreibt nachstehende Arbeiten aus:

Abbruch und Neubau der Brücke Bismarckstrasse über die Itter

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Abbruch des vorhandenen Überbaus
250 cbm Baugrubenaushub
100 m Ortbeton-Grossbohrpfähle, Pfahllänge 10 m
40 cbm Beton, B 35 für Auflagerbalken
170 cbm Beton, B 35 für Überbau
6 t Baustahl einbauen
210 qm Abdichtung aus Dichtungsbahnen
210 qm Schutzschicht aus Beton, B 25
25 m Stahlgeländer

Ausführungszeit: 29. Juni 2000 bis 24. November 2000

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 15,00 DM angefordert werden. Die Unterlagen werden einfach versandt. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 30,00 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar oder in Briefmarken bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/0023 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 24.05.2000, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **24.05.2000, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 111, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen, jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

Die Bieter sind bis zum 23.06.2000 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

14. Erneuerung der Kesselanlage des Schulkindergartens Walter Wiederhold Str. 16 in Hilden

Die Stadt Hilden schreibt nachstehende Arbeiten aus:

Erneuerung der Kesselanlage des Schulkindergartens Walter Wiederhold Str. 16 in Hilden

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
komplette Erneuerung des 140 KW Heizkessels mit Steuerung und Verdrahtung
2 Umwälzpumpen
Gasleitung

Ausführungstermin: Beginn spätestens 31. KW 2000; Fertigstellung 32. KW 2000

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 7,00 DM angefordert werden. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar oder in Briefmarken bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/0024 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 08.06.2000, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **08.06.2000, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 113, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen, jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

Die Bieter sind bis zum 08.07.2000 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

15. **Einbau einer Sprech-, Alarm- und Pausenzeichenanlage
an der städt. Hauptschule,
Am Wiedenhof 1 -5, 40723 Hilden**

Die Stadt Hilden schreibt nachstehende Arbeiten aus:

**Einbau einer Sprech-, Alarm- und Pausenzeichenanlage
an der städt. Hauptschule, Am Wiedenhof 1 -5, 40723
Hilden**

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:
Zentrale mit Verstärkerleistung 900 W

90 Lautsprecher

1 Sprechstelle

900 m Leitung

Ausführungstermin: 28. bis 30. KW 2000

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen
Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1,
40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer
243 gegen ein Entgelt von 9,00 DM angefordert werden.
Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar oder in Briefmarken bei der Zentralen
Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ
303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse
Hilden unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/0025
einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung
beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum
18.05.2000, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der
Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am
18.05.2000, 10:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Hilden, Am
Rathaus 1, Zimmer 111, statt. Es dürfen Bieter und ihre
Bevollmächtigten anwesend sein.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen,
jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

Die Bieter sind bis zum 19.06.2000 an ihr Angebot
gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung
behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden
kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht,
Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.
